

Statuten der Pfadiabteilung Buchsi





Inhaltsverzeichnis

1	NAME UND SITZ	3
2	ZUGEHÖRIGKEIT	3
3	ZWECK	3
4	GLIEDERUNG	3
5	MITGLIEDER	4
6	ORGANE DES VEREINS	4
7	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
8	GESAMT- UND ABTEILUNGSLEITUNG	6
9	ABTEILUNGSKOMITEE	7
10	FINANZEN	9
11	REVISIONSSTELLE	9
12	STATUTENÄNDERUNGEN	9
13	AUFLÖSUNG	10
14	ETHIK-STATUT	10
15	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1 Name und Sitz

Die **Pfadiabteilung Buchsi** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB¹. Der Sitz des Vereins befindet sich in Münchenbuchsee.

2 Zugehörigkeit²

Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sowie ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied des Bezirks Sense-Seeland sowie der Konferenz Berner Pfadiheime (KBPH).

3 Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere «die fünf Beziehungen und die sieben Methoden». Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden Powell- angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das «Gesetz» und das «Versprechen» gemäss PBS.

4 Gliederung

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

- 0. Stufe:** Biber in Gruppen *
- 1. Stufe:** Wölfe in Meuten
- 2. Stufe:** Pfadi in Stämmen/Fähnli
- 3. Stufe:** Pios in Equipen*
- 4. Stufe:** Rover in Rotten.

*: die Stufe wird geführt, sofern sich geeignete Leitende finden und ausreichend Teilnehmende vorhanden sind.

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 [hiernach: Stat. PKB] und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisation der Abteilung [hiernach: Abt.Regl. PBS]

² Ziff. 1 Abt.Regl. PBS

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12.1907 (SR 210) [hiernach: ZGB] und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS

5 Mitglieder

- 5.1 Mitglieder sind Zugehörige der unter Gliederung aufgeführten Stufen und Einheiten gemäss Mitgliederverzeichnis, sowie Mitglieder des Abteilungskomitees. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS. Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS⁴.
- 5.2 Die Beitritts- sowie Austrittserklärung erfolgen schriftlich an die Abteilungsleitung; für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die sorgeberechtigte Person. Beitritt und Austritt sind jederzeit möglich; die Verpflichtungen des laufenden Jahres (z. B. Jahresbeitrag) sind zu erfüllen⁵.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MITGLIEDERVERSAMMLUNG) (oberstes Organ)
- die Gesamtleitung (mit Abteilungsleitung)
- das Abteilungskomitee (mit Präsidium)
- die Revisionsstelle

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten der PBS vom 24.5.1987 [hiernach: Stat. PBS], Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB

7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG⁶

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre werden durch die Inhaber der elterlichen Sorge an der Versammlung vertreten.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Präsidium des Abteilungskomitees geleitet. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen⁷.
- 7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder per Publikation im Vereinsorgan mindestens 20 Tage vor der Versammlung; Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Änderungen/Ergänzungen sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu beantragen.
- 7.4 Wahlen und Bestätigungen
- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsperiode von zwei Jahren (Wiederwahl zulässig, unter Beachtung Art. 7.5):
 - Präsidium sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungskomitees, davon mindestens zwei Elternvertretungen;
 - die Abteilungsleitung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung⁸;
 - zwei Inhabende der Revisionsstelle.
 - b) Die Mitgliederversammlung bestätigt jährlich, ohne Amtszeitbeschränkung:
 - die Heimleitung;
 - die Vertretung der Bekleidungsstelle.
 - c) Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 7.5 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Abteilungskomitees soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird eine Person ins Präsidium gewählt, darf die maximale Amtszeit um 4 Jahre überschritten werden (max. 16 Jahre).
- 7.6 Kompetenzen
- Die Mitgliederversammlung beschliesst über: Budget und Jahresrechnung; Statutenänderungen; Auflösung des Vereins⁹; jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Rekurse gegen Ausschlüsse durch die Abteilungsleitung.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. d Stat. PKB

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 76 ZGB

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl Anwesende beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr; Stichentscheid durch das Präsidium.

8 Gesamt- und Abteilungsleitung¹⁰

- 8.1 Die **Gesamtleitung** besteht aus den aktiven Leitpersonen der Einheiten sowie der Abteilungsleitung. Die Mitglieder werden durch die Abteilungsleitung ernannt; Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.
- 8.2 Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein
- 8.3 Die Mitglieder der Gesamtleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Die Gesamtleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statutarischen Entscheidungen der übrigen Organe;
 - legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten;
 - sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
 - plant die Ausbildung auf Abteilungsebene;
 - pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen am Ort.
- 8.4 Die **Abteilungsleitung**¹¹ besteht aus 1 bis 3 volljährigen Personen; deren Mitglieder gehören der Gesamtleitung an, sie dürfen dem Präsidium nicht gleichzeitig angehören. Die Abteilungsleitung
- koordiniert die Arbeit der Gesamtleitung und leitet deren Sitzungen;
 - verfügt in der Gesamtleitung über den Stichentscheid;
 - sorgt gemeinsam mit der Gesamtleitung für eine gute Führung aller Einheiten und gemeinsam mit dem Abteilungskomitee für eine angemessene Verwaltung der Abteilung;
 - berät und betreut die Leiterinnen und Leiter (der Einheiten);
 - ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;

¹⁰ (löschen)

¹¹ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.

- vertritt die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
 - verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungs-komitees über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung;
 - ist verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses;
 - entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die MITGLIEDERVERSAMMLUNG.
- 8.5 Die Abteilungsleitung kann Entscheide der Gesamtleitung zurückhalten, wenn deren Folgen nicht verantwortbar sind; die ist umgehend zu informieren.

9 Abteilungskomitee¹²

- 9.1 Das Abteilungskomitee bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin, dem Sekretär oder der Sekretärin, der Abteilungsleitung, Coach, Vertretung der Heimleitung und der Elternvertretung der Einheiten. Aktive Leiter/innen können mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 9.2 Im Abteilungskomitee sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 9.3 Das Abteilungskomitee wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Es konstituiert sich selbst.
- 9.4 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist mit dem Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv (zu zweien) zeichnungsberechtigt für die Abteilung. Das Abteilungskomitee kann weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.
- 9.5 Das Abteilungskomitee:
- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
 - beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
 - gestaltet das Rechnungswesen der Abteilung aus¹³;
 - unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf.
- 9.6 Die Mitglieder des Abteilungskomitees nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:
- Die betroffene Person informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.

¹² Art. 69 ZGB

¹³ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

- 
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees über das Thema aus.
 - Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
 - Falls die betroffene Person dem Präsidium angehört, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
 - Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, kann das restliche Abteilungskomitee unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

10 Finanzen

- 10.1 Der Kassier oder die Kassierin führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung¹⁴; über den Umgang mit allfälligen Unstimmigkeiten in Einheitskassen wird im Abteilungskomitee entschieden.
- 10.2 Im Zahlungsverkehr verfügt der Kassier oder die Kassierin über Einzelunterschrift bis zu CHF 3'000.-; darüber hinaus ist die Zeichnung kollektiv zu zweien erforderlich.
- 10.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder (das Abteilungskomitee und aktiv Leitende sind von der Beitragspflicht ausgenommen), durch J+S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 10.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 3 hiavor gewidmet.
- 10.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

11 Revisionsstelle¹⁵

- 11.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder der Abteilung sein, aber nicht dem Abteilungskomitee angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- 11.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Abteilungskomitee zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

12 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden¹⁶. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB¹⁷.

¹⁴ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS

¹⁵ Art. 69b ZGB

¹⁶ Um eine 2/3-Mehrheit zu erhalten, müssen die Ja-Stimmen aller Anwesenden 2/3 ausmachen. Enthaltung wird wie Nein gewertet.

¹⁷ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art. 7 Abs. 1 Stat. PKB

13 Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

14 Ethik-Statut

- 14.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 14.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 19. November 2025 und mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2025. Sie ersetzen die Statuten der Pfadiabteilung Buchsi vom 28. Mai 2016.

Münchenbuchsee, den 26.11.2025

Für das Präsidium:



Für das Protokoll:

